

Synopsis Entschädigungssatzungen 2015 ← → 2019

<p>Satzung der Stadt Prenzlau über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten (Entschädigungssatzung) vom 18.12.2014, zuletzt geändert durch die 2. Entschädigungsänderungssatzung vom 21.09.2018</p>	<p>Satzung der Stadt Prenzlau über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten (Entschädigungssatzung-2019) vom: Aufgrund des § 30 Abs. 4 Satz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) vom 31.05.2019 (GVBL.II 40/2019) in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in der Sitzung am folgende Satzung beschlossen</p>
---	---

§ 1 Grundsätze

Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau sowie den mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Einwohnern wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung sowie ein Sitzungsgeld gezahlt. Daneben wird Verdienstaussfall und bei Dienstreisen eine Reisekostenvergütung gewährt.

§ 1 Grundsätze

(1) Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau sowie den mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Einwohnern (**sachkundige Einwohner**) **werden** zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine **pauschale monatliche** Aufwandsentschädigung sowie ein Sitzungsgeld gezahlt. Daneben wird **Ersatz für** Verdienstaussfall, **für Mehraufwendungen für Betreuungen** und bei Dienstreisen eine Reisekostenvergütung gewährt.

(2) **Werden ursprünglich auf eine Person ausgerichtete Funktionen oder Ämter mit 2 Personen besetzt (z.B. Doppelspitze einer Fraktion), steht nur einer Person die funktions- bzw. amtsgebundene zusätzliche Aufwandsentschädigung zu. Die zwei Personen haben den jeweiligen Empfänger zu benennen. Im Vertretungsfall gilt für die zweite Person § 2 Abs. 3 entsprechend.**

§ 2 Aufwandsentschädigung		§ 2 Aufwandsentschädigung	
(1)	Als Aufwandsentschädigung sind monatliche zu zahlen:	(1)	Als pauschale monatliche Aufwandsentschädigung sind zu zahlen (§ 6 (1) KomAEV):
a)	an jeden Stadtverordneten 100,00 €	a)	an jeden Stadtverordneten 110,00 €
b)	an jeden Ausländerbeauftragten der Stadt Prenzlau 200,00 €	b)	an jeden Ausländerbeauftragten der Stadt Prenzlau 200,00 €
c)	an jede Schiedsperson und stellvertretende Schiedsperson 30,00 €	c)	an jede Schiedsperson und stellvertretende Schiedsperson 30,00 €
(2)	Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 sind monatlich zu zahlen:	(2)	Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 sind monatlich zu zahlen:
a)	an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung 500,00 €	a)	an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung (§7 (1) Nr. 1 KomAEV) 450,00 €
b)	an die Fraktionsvorsitzenden 125,00 €	b)	an die Fraktionsvorsitzenden einen Grundbetrag von 50,00 € und je Fraktionsmitglied 7,00 € höchstens jedoch den Höchstbetrag nach §7 (1) Nr. 3 KomAEV
c)	an den Vorsitzenden des Hauptausschusses, soweit er nicht hauptamtlicher Bürgermeister ist 350,00 €	c)	an den Vorsitzenden des Hauptausschusses, soweit er nicht hauptamtlicher Bürgermeister ist 360,00 €
d)	an die Vorsitzenden der Fachausschüsse 50,00 €	d)	an die Vorsitzenden der Fachausschüsse 112,50 €
e)	an die Ortsvorsteher bis 500 Einwohner 160,00 € 501 bis 750 Einwohner 220,00 € 751 bis 999 Einwohner 285,00 € über 1000 Einwohner 390,00 €	e)	an die Ortsvorsteher bis 500 Einwohner 160,00 € 501 bis 750 Einwohner 220,00 € 751 bis 999 Einwohner 285,00 € über 1000 Einwohner 390,00 €
f)	an die Mitglieder des Ortsbeirates, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind 25,00 €	f)	an die Mitglieder des Ortsbeirates, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind 25,00 €

<p>(3) Stellvertretern wird für die Dauer der Wahrnehmung des Amtes</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, - des Fraktionsvorsitzenden - des Vorsitzenden des Hauptausschusses - des Vorsitzenden des Fachausschusses <p>50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Die Nichtwahrnehmung der Funktion ist vom Vertretenen dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen.</p>	<p>(3) Stellvertretern wird für die Dauer der Wahrnehmung des Amtes</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, - des Fraktionsvorsitzenden - des Vorsitzenden des Hauptausschusses - des Vorsitzenden des Fachausschusses <p>50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Die Nichtwahrnehmung der Funktion ist vom Vertretenen dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen.</p>
<p>(4) Wird das Mandat länger als ein Monat nicht ausgeübt, wird die Aufwandsentschädigung für den 2. und 3. Monat um 50 vom Hundert gekürzt. Die Nichtwahrnehmung des Mandats ist vom Mandatsträger dem Bürgermeister und dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich anzuzeigen.</p>	<p>(4) Wird das Mandat länger als ein Monat nicht ausgeübt, wird die Aufwandsentschädigung für den 2. und 3. Monat um 50 vom Hundert, ab dem 4. Monat um 100 vom Hundert, gekürzt. Die Nichtwahrnehmung des Mandats ist vom Mandatsträger dem Bürgermeister und dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich anzuzeigen.</p>
<p>(5) Ist die Funktion</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung - eines Fraktionsvorsitzenden - des Vorsitzenden des Hauptausschusses - des Vorsitzenden eines Fachausschusses <p>nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 v.H. der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2.</p>	<p>(5) Ist die Funktion</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung - eines Fraktionsvorsitzenden - des Vorsitzenden des Hauptausschusses - des Vorsitzenden eines Fachausschusses <p>nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 v.H. der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2.</p>
<p>(6) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich nachträglich gezahlt.</p>	<p>(6) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich nachträglich gezahlt.</p>

§ 3 Sitzungsgeld	§ 3 Sitzungsgeld
<p>(1) Als Sitzungsgeld sind neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 für jede Sitzung zu zahlen an:</p> <p>a) Stadtverordnete 13,00 €</p> <p>b) Ortsvorsteher oder ihre Stellvertreter, soweit sie nicht Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sind, für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt 13,00 €</p> <p>c) ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses für die Leitung einer Sitzung dieses Gremiums, wenn der jeweilige Vorsitzende an der Sitzungsteilnahme gehindert ist und keine Entschädigung nach § 2 Absatz 2 gewährt wird, zusätzlich 13,00 €</p> <p>d) Fraktionsmitglieder für bis zu zwei Sitzungen, die der Vorbereitung der Stadtverordnetenversammlung, einschließlich der Ausschusssitzungen, dienen 10,00 €</p> <p>e) sachkundige Einwohner 16,00 €</p> <p>f) Mitglieder des Ortsbeirates 13,00 €</p>	<p>(1) Als Sitzungsgeld sind neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 für jede Sitzung zu zahlen an:</p> <p>a) Stadtverordnete 30,00 €</p> <p>b) Ortsvorsteher oder ihre Stellvertreter, soweit sie nicht Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sind, für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt 20,00 €</p> <p>c) ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses für die Leitung einer Sitzung dieses Gremiums, wenn der jeweilige Vorsitzende an der Sitzungsteilnahme gehindert ist und keine Entschädigung nach § 2 Absatz 2 gewährt wird, zusätzlich 30,00 €</p> <p>d) Fraktionsmitglieder für bis zu zwei Sitzungen, die der Vorbereitung der Stadtverordnetenversammlung, einschließlich der Ausschusssitzungen, dienen 10,00 €</p> <p>e) sachkundige Einwohner 16,00 €</p> <p>f) Mitglieder des Ortsbeirates 20,00 €</p>
<p>(2) Der für eine Sitzung als Sitzungsgeld festgesetzte Betrag gilt unabhängig von der Dauer der Sitzung. Öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen gelten als Teile einer Sitzung, wenn sie unmittelbar aufeinander folgen.</p>	<p>(2) Der für eine Sitzung als Sitzungsgeld festgesetzte Betrag gilt unabhängig von der Dauer der Sitzung. Öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen gelten als Teile einer Sitzung, wenn sie unmittelbar aufeinander folgen.</p>

(3) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Sitzungsgelder und Tagegelder auf Grund reisekostenrechtlicher Bestimmungen werden nicht nebeneinander gewährt	(3) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Sitzungsgelder und Tagegelder auf Grund reisekostenrechtlicher Bestimmungen werden nicht nebeneinander gewährt
(4) Für die Teilnahme an einer Besichtigung oder an anderen Veranstaltungen zur Vorbereitung einer Beschlussfassung wird kein gesondertes Sitzungsgeld gezahlt.	(4) Für die Teilnahme an einer Besichtigung oder an anderen Veranstaltungen zur Vorbereitung einer Beschlussfassung wird kein gesondertes Sitzungsgeld gezahlt.

§ 4 Reisekosten	§ 4 Reisekosten
(1) Für die Genehmigung von Dienstreisen von Stadtverordneten, sachkundigen Einwohnern, Ortsvorstehern und Mitgliedern der Ortsbeiräte ist der Hauptausschuss zuständig.	(1) Für die Genehmigung von Dienstreisen von Stadtverordneten, sachkundigen Einwohnern, Ortsvorstehern und Mitgliedern der Ortsbeiräte ist der Hauptausschuss zuständig.
(2) Für genehmigte Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1 wird Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des jeweils gültigen Bundesreisekostengesetzes gezahlt.	(2) Für genehmigte Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1 wird Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des jeweils gültigen Bundesreisekostengesetzes gezahlt.
(3) Fahrtkosten, die durch Fahrten zum Sitzungsort von Gremien der Stadt Prenzlau entstehen, werden auch dann nicht erstattet, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden.	(3) Fahrtkosten, die durch Fahrten zum Sitzungsort von Gremien der Stadt Prenzlau entstehen, werden auch dann nicht erstattet, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden.

§ 5 Verdienstaussfall	§ 5 Verdienstaussfall und Betreuungsaufwand
Der nachgewiesene Verdienstaussfall wird bis zu 13 € pro Stunde erstattet.	(1) Der Ersatz für den Verdienstaussfall richtet sich nach § 11 KomAEV.
	(2) Der Ersatz von Aufwendungen für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen richtet sich nach § 12 (1) KomAEV. Als zu erstattender Höchstbetrag werden bis zu 13 €/Stunde mandatsbedingter notwendiger Abwesenheit erstattet

§ 6 Zahlung im Todesfall	§ 6 Zahlung im Todesfall
Im Falle des Todes eines Bezugsberechtigten werden die fällig gewordenen Aufwandsentschädigungen an den Ehegatten oder sonstige Erbberechtigte gezahlt.	Im Falle des Todes eines Bezugsberechtigten werden die fällig gewordenen Aufwandsentschädigungen an den Ehegatten oder sonstige Erbberechtigte gezahlt.
§ 7 Fraktionsgelder	§ 7 Fraktionsgelder
(1) Die Fraktionen erhalten für die aus ihrer Tätigkeit entstehenden Aufwendungen eine monatliche Pauschale in Höhe von 50 € zuzüglich 10 € für jedes Fraktionsmitglied. Diese Mittel dürfen nur im Sinne eines zu diesem Thema erfolgten gültigen Runderlasses des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg verwendet werden.	(1) Die Fraktionen erhalten für die aus ihrer Tätigkeit entstehenden Aufwendungen eine monatliche Pauschale in Höhe von 50 € zuzüglich 10 € für jedes Fraktionsmitglied. Diese Mittel dürfen nur im Sinne eines zu diesem Thema erfolgten gültigen Runderlasses des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg verwendet werden.
(2) Die Fraktionsgelder sind durch den Fraktionsvorsitzenden bis zum 01.03. des Folgejahres gegenüber dem Bürgermeister zu erklären. Der Bürgermeister hat das Recht, dies zu überprüfen. Nicht verwendete und/oder nicht ordnungsgemäß verwendete Fraktionsgelder fallen der Stadtkasse anheim.	(2) Die Fraktionsgelder sind durch den Fraktionsvorsitzenden bis zum 01.04. des Folgejahres gegenüber dem Bürgermeister zu erklären. Der Bürgermeister hat das Recht, dies zu überprüfen. Nicht verwendete und/oder nicht ordnungsgemäß verwendete Fraktionsgelder fallen der Stadtkasse anheim oder sind mit dem Fraktionsgeld für das Folgejahr zu verrechnen.
§ 8 In-Kraft-Treten	§ 8 In-Kraft-Treten
<i>Die vorstehende Fassung der Satzung ist seit dem 14.10.2018 in Kraft.</i>	Die Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.